

Außergerichtliche Schlichtung von Arzthaftungsfragen in Tirol und Südtirol im Vergleich

1. Einleitung

Ein in den letzten Jahren modern gewordenes Phänomen ist die Einrichtung zahlreicher Schlichtungs- oder Schiedsstellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in den verschiedensten Lebensbereichen¹, vor allem aber im Dienstleistungssektor. Das Ziel ist, gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden und somit eine günstige, schnelle und unkomplizierte Konfliktledigung herbeizuführen².

2. Die Südtiroler Patientenschlichtungsstelle

Die gesetzliche Grundlage der Schlichtungsstelle liefert Artikel 4 bis des Landesgesetzes vom 05.03.2001, Nr. 7³, beziehungsweise das Dekret des Landeshauptmanns vom 18.11.2007, Nr. 11, „*Bestimmungen über die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen*“. Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung und Verfahrensweise werden damit bis ins Detail festgelegt. Die Südtiroler Patientenschlichtungsstelle wurde gemäß Art. 4 Abs. 1 obgenannten Landesgesetzes bei der Landesabteilung Gesundheitswesen eingerichtet.

Entschieden werden Fälle fehlerhafter Diagnose, Behandlung und Aufklärung. Die Schlichtungskommission besteht aus drei durch die Landesregierung zu ernennenden Mitgliedern, zwei Juristen und einem Arzt, die eine einstimmige schriftliche Schlichtungsempfehlung abgeben müssen. Ziel ist es, zwischen den Parteien einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen.

Sowohl der betroffene Patient, bzw. seine Erben, als auch der Arzt sind antragslegitimiert (wobei der Antrag mittels Formular erfolgen und sowohl von einer detaillierten Sachverhaltsbeschreibung, als auch allen zur Klärung des Falles nützlichen ärztlichen Unterlagen begleitet sein muss) und genießen neben der Körperschaft oder

¹ beispielhaft die Bereiche Wohn- und Nachbarschaftsrecht, Gesundheits-, Versicherungs- und Bankwesen.

² vgl. Dr. Richard Theiner (Landesrat für Gesundheits- und Sozialwesen), Zum Recht verhelfen. Klären, schlichten, einigen. Die Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen, Vorwort, https://www.egov.bz.it/Form_Detail_de.aspx?AttalID=1001967 am 02.07.2010.

³ eingefügt durch Art. 15 des Landesgesetzes vom 18.11.2005, Nr. 10.

Gesundheitseinrichtung, für die der Arzt eventuell tätig ist, Parteistellung. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos, die Gebühren für den unter Umständen erforderlichen externen Sachverständigen müssen von der Partei nur dann getragen werden, wenn sie den Schlichtungsversuch vorzeitig abbricht. Weitere Kosten können durch Beiziehung eines Verfahrensbeistandes oder parteieigenen Sachverständigen entstehen, wobei es den Parteien jedoch freisteht, sich selbst zu vertreten. In Verfahren gegen Einrichtungen des Landesgesundheitsdienstes beziehungsweise dessen Ärzte oder Gesundheitseinrichtungen haben die Patienten zudem die Möglichkeit, sich durch die Volksanwaltschaft vertreten zu lassen.

Allfällige Verjährungsfristen werden durch den Schlichtungsversuch nicht unterbrochen. Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, es nehmen nur die Parteien, beziehungsweise deren Verfahrensbeistände und Privatgutachter daran teil. Die Schlichtungsstelle entscheidet grundsätzlich nach geltendem (italienischem) Recht, auf gemeinsamen Wunsch der Parteien aber nach Billigkeit.

3. Die Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen (Ärztliche Schlichtungsstelle) der Ärztekammer Tirol

Diese Schlichtungsstelle beruht auf § 58 a des österreichischen Ärztegesetz 1998 und der Richtlinie für das Verfahren vor der Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen (ärztliche Schlichtungsstelle) der Ärztekammer Tirol. Eingerichtet wurde sie durch den Vorstand der Ärztekammer für Tirol, wo sie auch ihren Sitz hat. Sie entscheidet über das Zurechtbestehen von Schadenersatzansprüchen der Patienten, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, die sich aus ärztlichen Behandlungsfehlern oder medizinischen Behandlungszwischenfällen, die im Spitalsbereich oder in den ärztlichen Ordinationen auftreten, ergeben.

Auch die Tiroler Schiedsstelle kann sowohl von Patienten (wobei jedoch eine ausdrückliche Beschränkung auf Patienten in Tirol niedergelassener Ärzte oder Tiroler Krankenanstalten erfolgt), als auch von Ärzten angerufen werden, wobei der Arzt unter anderem explizit die Feststellung beantragen kann, dass er keinen Behandlungsfehler begangen hat. Ausgeschlossen wird nur eine Zuständigkeit bezüglich der Honoraransprüche, es bleibt daher offen, ob über Aufklärungsfehler, sozusagen als Teil der Behandlung, entschieden wird. Die Kommission als Entscheidungsgremium besteht aus

zwei bis drei Mitgliedern, einem Juristen und ein oder zwei ärztlichen Sachverständigen. Die Bestellung erfolgt durch die Ärztekammer, die auch, soweit es ihr möglich ist, den infrastrukturellen Rahmen bietet.

Die Anträge müssen schriftlich erfolgen und eine kurze Sachverhaltsschilderung, sowie ein bestimmtes Begehren enthalten. Allfällige Urkunden sind, soweit vorhanden, beizuschließen.

§ 58 a öÄrzteG 1998 bestimmt eine Hemmung der Verjährungsfrist für Schadenersatzforderungen des Patienten ab Einlagen eines diesbezüglichen Antrags bei der Schlichtungsstelle bis zum schriftlich erklärten Scheitern des Schlichtungsversuchs, maximal aber für 18 Monate. Die Richtlinie der Ärztekammer sieht einen Verzicht auf die Verjährungseinrede für den Zeitraum von 3 Monaten nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens vor, falls der Anspruch aufgrund der Verfahrensdauer verjährt ist. Dadurch wird aber die Beschränkung der Verjährungshemmung auf ein Höchstmaß von 18 Monaten de facto außer Kraft gesetzt.

Diese Bestimmung ist wichtig, da das österreichische Schadenersatzrecht eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis von Schädigung und Schädiger vorsieht und der Patient nicht Gefahr laufen sollte, seine allfälligen Schadenersatzansprüche durch die Einlassung auf das Schlichtungsverfahren zu riskieren. Demgegenüber ist die italienische ordentliche Verjährungsfrist von 10 Jahren großzügiger und kann daher von einer derartigen Regelung im Hinblick auf das Schlichtungsverfahren eher abgesehen werden.

Explizit festgelegt ist die Nichtöffentlichkeit – und darunter wird nicht nur der Ausschluss der allgemeinen Öffentlichkeit, sondern auch der Parteien zu verstehen sein - der Sitzung der Kommission zur Vorbereitung der Verhandlung, insbesondere bei Beschlussfassung über die zu erhebenden Beweise, die Beauftragung eines Sachverständigen und die Festlegung eines Verhandlungstermins. Im Hinblick auf die Verhandlung selbst ist der Richtlinie bezüglich der Öffentlichkeit nichts zu entnehmen, vernünftigerweise wird sie aber nur parteiöffentlich sein.

Für den Patienten ist das gesamte Verfahren, abgesehen von seinen Rechtsanwaltskosten und den allfälligen Kosten für eine Zureise zum Sachverständigen, kostenlos und somit insgesamt günstiger als in Südtirol, wo im Falle des vorzeitigen Abbruchs des

Schlichtungsversuchs Sachverständigenkosten anfallen können. In den Streitbereinigungsvertrag kann seitens der Kommission auf allfällige Kostenersatzansprüche eingegangen werden.

In Tirol besteht neben der ärztlichen Schlichtungsstelle noch eine eigene zahnärztliche Schlichtungsstelle, der Patientenentschädigungsfonds, sowie eine Patientenvertretung, die für die Entgegennahme von Beschwerden, das Aufzeigen von Missständen und die Abgabe von Empfehlungen zuständig ist.

4. Gegenüberstellung

Während in Südtirol die Einrichtung der Patientenschlichtungsstelle durch Gesetz verbindlich angeordnet wird, sieht die österreichische Regelung in § 58 a öÄrzteG 1998 keine Verpflichtung der Ärztekammern zur Errichtung einer Schlichtungsstelle vor, sondern legt im Wesentlichen nur die Hemmung der Verjährungsfrist im Falle der Anrufung derselben fest und gibt auch keine Richtlinien zu deren Ausgestaltung vor.

Gemeinsam ist beiden Schlichtungsstellen, dass ihre Entscheidungen unverbindlichen Charakter haben und es den Parteien somit freisteht, diese Schlichtungsversuche ihrer Streitbeilegung zu Grunde zu legen.

Eine weitere Übereinstimmung ist, dass sie grundsätzlich nur so lange in Anspruch genommen werden können, als keine der Parteien den Gerichtsweg eingeschlagen hat. Die Bestimmung in der Richtlinie der Tiroler Ärztekammer, wonach im Falle einer strafrechtlichen Anzeige eine Behandlung durch die Schiedsstelle nur dann möglich sei, wenn das Verfahren eingestellt beziehungsweise abgeschlossen sei, ergibt sich aus dem im österreichischen Strafrecht verankerten Grundsatz der *Offizialmaxime*, demgemäß die Staatsanwaltschaft grundsätzlich - auch im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung, welche bei einer ärztlichen Fehlbehandlung vorliegen könnte - von Amts wegen ermittelt. Damit entzieht sich das österreichische Strafverfahren aber der Disposition der allfälligen Parteien eines Schlichtungsverfahrens.

In Tirol besteht mit der Einrichtung der Schiedsstelle durch die Ärztekammer zweifellos ein gewisses Naheverhältnis zum Ärztstand, wenn auch die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Schiedsstelle betont wird. Weiters ist die Zusammensetzung der

Kommission ist stärker „ärztelastig“ als in Südtirol, wo zudem versucht wird, vornehmlich Professoren der Universität von Verona als Sachverständige zu konsultieren, um die Befürchtung der Patienten, der Gutachter könnte in einem zu engen Naheverhältnis zum behandelnden Arzt stehen, zu zerstreuen⁴.

Offenbar ist in Südtirol die Antragsstellung etwas komplizierter als in Tirol, wo kein bestimmtes Formular ausgefüllt werden muss und auch nicht die Rede davon ist, alle zur Klärung des Falles nützlichen Unterlagen beizulegen. Außerdem wird anstelle einer detaillierten lediglich eine kurze Sachverhaltsdarstellung gefordert. Dadurch wird mE zumindest auf psychologischer Ebene die Schwelle für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle herabgesetzt, im weiteren Verfahrensverlauf wird es nämlich in Tirol ebenso unumgänglich sein, genauere Informationen und Unterlagen beizusteuern.

5. Schlussfolgerung

Sowohl in Südtirol, als auch in Tirol ist der eindeutige Wunsch erkennbar, die Schlichtungsstellen möglichst benutzerfreundlich zu gestalten, um so die Häufigkeit ihrer Inanspruchnahme zu fördern. In beiden Fällen war man bemüht, auf unnötige Formalismen bestmöglich zu verzichten und die Parteikosten gering zu halten. Ebenso wurde auf die Unabhängigkeit der Stellen entschieden Wert gelegt, sodass sowohl für Patient als auch Arzt die ernstzunehmende Chance geschaffen wurde, Arzthaftungsfragen einvernehmlich zu klären.

Anna Konzett

⁴ Tätigkeitsbericht 2008 der Schlichtungsstelle in Arzthaftungsfragen, Bozen, S. 5.